

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Altersfeststellung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA) im Land Bremen

Die Altersfeststellung bei unbegleiteten Minderjährigen in Bremen wirft Fragen auf. Fehleinschätzungen bergen gravierende Konsequenzen. Späte oder ungenaue Altersfeststellungen belasten nicht nur Ressourcen, die eigentlich schutzbedürftigen Minderjährigen zugutekommen sollten, sondern erschweren auch eine effiziente Aufenthaltsregelung. Eine präzise und zeitnahe Altersbestimmung nach Ankunft ist entscheidend für die klare Regelung des Aufenthaltsstatus und die zielgerichtete Unterstützung der Flüchtlinge. Wir haben den „Bericht zum Stand der Versorgung, Betreuung, Teilhabe und Integration unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer im Land Bremen“ (VL 21/1839) aus der Staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration zur Kenntnis genommen und erhoffen uns mit dieser Kleinen Anfrage weitere Ergänzungen für einen vollumfänglichen Überblick.

Wir fragen den Senat:

1. Wie definiert der Senat den Unterschied zwischen Altersfeststellung und Alterseinschätzung im Kontext der Behandlung unbegleiteter minderjähriger Ausländer?
 - a. Welche Kriterien und Verfahren werden jeweils angewandt, und in welchen Situationen erfolgt vorrangig eine Altersfeststellung bzw. eine Alterseinschätzung?
2. Wie erklärt der Senat die Bedeutung und Relevanz der Altersfeststellung für unbegleitete minderjährige Ausländer, und welche speziellen Regelungen kommen dabei zur Anwendung?
3. Welche Behörde ist in Bremen primär für die Altersfeststellung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern zuständig?
4. Welche Verfahren und Untersuchungsmethoden kommen in Bremen zur Altersfeststellung zur Anwendung?

5. Wie stellen die durchführenden Behörden sicher, dass die Altersbestimmung nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit erfolgt?
6. Welche spezifischen Richtlinien oder Protokolle existieren im Land Bremen für die Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern?
7. Erhalten die für die Altersbestimmung zuständigen Mitarbeiter regelmäßige Schulungen?
8. Welche spezifischen Richtlinien oder Protokolle existieren im Land Bremen für ärztliche Untersuchungen zur Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern?
9. Wie viele unbegleiteten minderjährigen Ausländer, sind seit Beginn des Jahres 2020 bis heute in Bremen angekommen und aufgenommen wurden? (Bitte aufschlüsseln, und dabei die Daten nach Herkunftsländern differenzieren. Dies gilt auch für die Unterfragen).
 - a. Von diesen angekommenen Minderjährigen, wie viele befinden sich derzeit noch in Bremen?
 - b. Wie viele dieser Minderjährigen wurden in andere Bundesländer verteilt?
 - c. Wie viele der in Bremen angekommenen unbegleiteten minderjährigen Ausländer wurden einer Altersfeststellung unterzogen?
 - d. Wie viele der in Bremen angekommenen unbegleiteten minderjährigen Ausländer wurden einer Alterseinschätzung unterzogen?
 - e. Welche Untersuchungsmethoden wurden für die Altersfeststellung dieser Minderjährigen angewendet?
 - f. Falls bei einigen Minderjährigen keine Altersfeststellung durchgeführt wurde, aus welchen Gründen wurde, darauf verzichtet und was war die Konsequenz für den Minderjährigen?
 - g. Wie viele Widersprüche und Klagen wurden gegen das Ergebnis von Altersfeststellungen mit welchem Erfolg eingereicht?
 - h. In wie vielen Fällen wurde das Ergebnis einer Altersfeststellung gerichtlich widerrufen?
 - i. Welche Gründe lagen dafür maßgeblich vor?
10. Wie viele der seit 2015 ursprünglich in Bremen angekommenen unbegleiteten minderjährigen Ausländer werden aktuell noch vom Jugendamt betreut? (Bitte aufschlüsseln, und dabei die Daten nach Herkunftsländern differenzieren)
 - a. Wie viele davon befinden sich in einer vorläufigen Inobhutnahme?
 - b. Wie viele davon befinden sich in der Inobhutnahme?
 - c. Wie viele davon werden stationär gemäß § 34 SGB VIII betreut?
 - d. Wie viele davon nehmen an Anschlussmaßnahmen wie Hilfe zur Erziehung (HZE) oder Betreutem Jugendwohnen (BJW) teil?

11. Wie geht der Senat mit Fällen um, in denen nach einer Altersfeststellung festgestellt wird, dass sich eine als minderjährig ausgegebene Person tatsächlich im Erwachsenenalter befindet und welche Schritte werden unternommen?
12. In wie vielen Fällen hat der Senat seit 2020 im Kontext von Strafverfahren auf die Altersfeststellung zurückgegriffen, um eine korrekte Entscheidung über die Strafmündigkeit und die Anwendung des Jugend- und Heranwachsendenstrafrechts im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht zu gewährleisten?
 - a. Wie viele Fälle sind dem Senat bekannt, in denen nachträglich Erkenntnisse aufkamen, die aufgrund einer fehlerhaften Altersannahme zu einer anderen Strafzumessung hätten führen können?
13. Welche konkreten Maßnahmen ergreift der Senat, um sicherzustellen, dass bei der Altersfeststellung keine Personen fälschlicherweise als minderjährig eingestuft werden, und wie wird mit den daraus resultierenden Fehlern umgegangen?
14. Wie viele Fälle gab es seit 2020, in denen Personen nach einer Altersfeststellung als nicht minderjährig identifiziert wurden, und welche Auswirkungen hatte dies auf ihren Aufenthaltsstatus und ihre Betreuung? (Bitte aufschlüsseln, und dabei die Daten nach Herkunftsländern differenzieren)
 - a. Gibt es bekannte Fälle, in denen Personen nach einer Altersfeststellung als volljährig klassifiziert wurden, aber dennoch weiterhin als minderjährig geführt worden sind?
 - b. Wie werden solche Fälle von den Behörden dokumentiert und analysiert, um zukünftige Verfahren zu verbessern und Fehleinschätzungen zu minimieren? (Dies gilt besonders im Falle einer vorhergegangenen Alterseinschätzung)
15. In wie vielen Fällen gibt es (anonyme) Hinweise darauf, dass als minderjährig eingestufte Personen tatsächlich Erwachsene sind?
 - a. Wie dokumentieren und analysieren die Behörden solche Fälle, um zukünftige Verfahren zu verbessern und Fehleinschätzungen zu minimieren? Dies gilt besonders im Fall einer vorhergehenden Alterseinschätzung.
 - b. Gibt es Anlaufstellen, bei denen (anonyme) Hinweise eingereicht und nachverfolgt werden können?
16. Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer, die aufgrund familiärer Bindungen nicht umverteilt wurden, werden weiterhin betreut?
 - a. Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer, die aufgrund familiärer Bindungen nicht umverteilt wurden, werden weiterhin stationär gemäß § 34 SGB VIII betreut?
 - b. Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer, die aufgrund familiärer Bindungen nicht umverteilt wurden, werden weiterhin nach Anschlussmaßnahmen betreut?

17. Wie viele Familienzusammenführungen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern gab es im Land Bremen seit 2020? (Bitte differenzieren nach Herkunftsländern der Geflüchteten und die Anzahl der Familienangehörigen angeben, die bei jeder Zusammenführung beteiligt waren)
- a. In wie vielen Fällen werden unbegleitete minderjährige Ausländer trotz einer Familienzusammenführung weiterhin vom Jugendamt betreut und/oder in den vorgesehenen Einrichtungen untergebracht?
 - b. Welche Kosten sind durch die weitere Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer trotz Familienzusammenführung entstanden?
18. Welche Kosten sind seit 2020 durch die Aufnahme und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer entstanden?
- a. Welche Kosten werden vom Bund übernommen und welche vom Land Bremen getragen?
 - b. Wer übernimmt die Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, deren Anzahl den festgelegten Aufnahmeanteil gemäß dem Königsteiner Schlüssel übersteigt?

Hetav Tek, Frank Imhoff und Fraktion der CDU